

Prüfung Betroffenheit Artenschutz (Spezielle Artenschutzprüfung)

1 Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

In § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Schutz der besonders und streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten geregelt.

Nach Artikel 1 ist es verboten:

- Tötungsverbot: Tiere der wild lebenden besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Störungsverbot: Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Als erhebliche Störung ist die Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population anzusehen.

Ein Verstoß gegen Abs.3 (Störungsverbot) liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Der Schutzstatus, besonders und streng geschützt, ergibt sich aus den Regelungen des § 10 Abs.2 Nr.10 und 11 BNatSchG.

Bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine durch die obere Naturschutzbehörde zu erteilende Befreiung nach § 62 BNatSchG erfordern. Als solche sind anzusprechen: Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden wenn keine zumutbare Alternativen vorhanden sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten nicht verschlechtert.

Die Liste der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten baut auf der Bundesartenschutzverordnung auf. Darüber hinaus sind beim Artenschutz die internationalen Regelungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der EG-Verordnung Nr. 338/97, EG-Vogelschutzrichtlinie, EG-Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

1.2 Aufgabenstellung

Aufgabe der vorliegenden Auswertungen ist die Bewertung der Betroffenheit der nach dem Artenschutzrecht nach § 42 BNatSchG streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis*, deren Vorkommen an der Grasböschung im faunistischen Gutachten festgestellt werden konnte.

2 Streng geschützte Tierarten im Verfahrensgebiet

2.1 Datengrundlagen

Die Datengrundlage zur Beurteilung der Betroffenheit der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bildet die folgende Untersuchung:

- Höllgärtner, M. (2004): Faunistische Übersichtserfassung und Bewertung zum Bauvorhaben Worms am See, im Auftrag von Profecto GMBH, Worms

2.2 Reptilien streng geschützt

Art	Habitatansprüche	Status/ Bestand	Schutzstatus	Verbreitung
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Säume, Obstbrachen und Böschungen mit Holzstapeln und lückigen Ruderalflächen	Teilvorkommen einer Population, die auf die angrenzenden Bahnanlagen und Gärten übergreift	Streng und besonders geschützt	Grasböschung am Rand des B-Plangebietes Nachweis von unter 10 (8) Tieren in 2006 Keine Bestandszahlen zum Vorkommen an der Bahnlinie (nicht Teil des Untersuchungsgebietes)

2.3 Artenschutzprüfung Zauneidechse

2.3.1 Planungen im Böschungsbereich des Vorhabensgebietes Worms Wei 7 (nachrichtlich nach BBP)

Die Böschung überwindet den durchschnittlichen Höhenunterschied von der Ackerfläche mit durchschnittlich 91 m NN auf den Wirtschaftsweg mit durchschnittlich 93 m NN.

Für die Retentionsmulde wird ein Bodenaustausch sowie eine einheitliche Profilierung der Sohle auf 92 m NN erforderlich. Dabei wird kurzfristig in den unteren Böschungsbereich eingegriffen.

Es wird von einer maximalen temporären Einstauhöhe von 35 cm ausgegangen.

2.3.2 Prüfung der Betroffenheit

Die mögliche Betroffenheit der Zauneidechse wird im Folgenden nach Absatz 1-3 des BNatSchG näher betrachtet und ausgeführt. Grundlage hierzu bilden die Erfassungen aus 2006 innerhalb des B-Plangebietes und die hierbei getätigten Einzelfunde ausserhalb des Betrachtungsraumes.

Weitere detaillierte Erfassungen an der Bahnlinie und umgebenden Kleingärten waren nicht teil des Erfassungsauftrages und wurden daher auch nicht untersucht.

Tötung (§42.1 BNatSchG)

Die vorgesehene Errichtung der Retentionsmulde beinhaltet den Bodenaustausch am Fuße der Böschung und eine einheitliche Profilierung der Sohle.

Hierbei ist es nicht auszuschließen, dass es bei einer Durchführung der Baumaßnahme im Winterhalbjahr zu einer Tötung einzelner Individuen kommt. Im Zeitraum zwischen Oktober/November und März suchen die Tiere ihre Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen (Mäusegängen, selbst gegrabene Höhlen) auf um dort zu überwintern. Zu dieser Zeit sind sie nicht in der Lage bei Störungen zu flüchten oder auszuweichen. Bei einer Durchführung der Baumaßnahme in diesem Zeitraum kann es bei den in einer Bodentiefe von bis zu 1m überwinternden Tieren zur Tötung einzelner Individuen im Winterschlaf kommen.

Um eine Tötung einzelner Zauneidechsen im Winterschlaf ausschließen zu können, sollten daher die Bodenarbeiten zum Bodenaustausch und zur Profilierung ausserhalb der Winterruhe der Zauneidechsen im Zeitfenster März/April bis Oktober durchgeführt werden (V1). Innerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Eidechsen können die Tiere bei Störungen dieser Art ausweichen, sodass mit keiner Tötung von Individuen zu rechnen ist. Um dennoch eine Beeinträchtigung der Tiere sicher ausschließen zu können sollte bei der Umsetzung der Baumaßnahme vor Ort eine fachlich qualifizierte Bauleitung vor Ort sein, um eventuell eingreifen zu können und Tiere aus dem Eingriffsbereich sichern und entsprechend in störungsfreie Flächen verbringen zu können (V2).

Störung (§42.2 BNatSchG)

Eine Störung der Zauneidechsenvorkommens an der Böschung durch die Umsetzung der Baumaßnahme, Errichtung der Retentionsmulde, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Durch den Einsatz der Baufahrzeuge und den kurzfristigen Eingriff in einen Teil der Lebensräume ist mit einer Störung der hier vorkommenden Tiere durch die Baumaschinen, ausgelöst durch Bodenerschütterungen zu rechnen. Die Tiere flüchten bei Störungen in den Lebensräumen durch Baumaschinen, die Bodenerschütterungen auslösen, in angrenzende ungestörte Bereiche.

Um ein Ausweichen der Tiere zu erleichtern, können weitere Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu bietet sich insbesondere die Neuanlage zusätzlicher von den Eidechsen nutzbarer Quartiere in den verbleibenden Böschungsbereichen oder auch angrenzend an. Solche Quartiere können z.B. Steinriegel oder auch Totholzstapel, die muldenförmig ins Erdreich eingelassen sind und damit bessere Versteckmöglichkeiten bieten, sein. Es sollten mindestens 5 solcher Strukturen angelegt werden um die Lebensräume entsprechend aufzuwerten und den Tieren bei den Störungen Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Die Strukturen sollten eine Mindestgröße von 1,5 m² und 1 m Höhe aufweisen (V3).

Ein Teil der Zauneidechsenpopulation lebt aktuell außerhalb des Eingriffsbereiches in den angrenzenden Gärten und an der nahen Bahntrasse. Über die genaue

Populationsgröße der Zauneidechse in diesem Raum liegen keine Angaben vor, da diese Population nicht Gegenstand der faunistischen Untersuchung war und außerhalb des Betrachtungsraumes lag.

Nach den Einzelbeobachtungen von Tieren (Zufallsbeobachtungen) in diesem Bereich ist von weiteren Vorkommen auszugehen.

Die zu erwartenden Störungen der Zauneidechsen im Eingriffsbereich durch die Baumaßnahmen zur Retentionsmulde sind bei Umsetzung der empfohlenen Minimierungsmaßnahmen, aufgrund der verbleibenden Eidechsenvorkommen außerhalb des Eingriffsbereiches, mit hoher Wahrscheinlichkeit als nicht erheblich auf die lokale Population einzustufen.

Weiterhin kann durch den Einsatz einer fachlich qualifizierten Bauleitung vor Ort während der Baumaßnahme die Störung weiter reduziert werden (V2).

Eine Störung der Zauneidechsen durch den zeitweiligen Einstau der Retentionsmulde kann nach Optimierung der Lebensräume durch Anlage von Steinriegel und Holzstapel ausgeschlossen werden. Auch bei Vorkommen auf den Rheindeichen kann ein Flüchten der Tiere in hochwasserfreie Bereiche beobachtet werden. Voraussetzung hierfür sind ausreichende Habitatstrukturen, die durch die Maßnahme V3 geschaffen werden.

Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§42.3 BNatSchG)

Der Neubau der Retentionsmulde führt möglicherweise zur Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von potenziellen Winterquartieren der Eidechsen in tieferen Bodenschichten am Fuß der Böschung. Hier ist ein Bodenaustausch und eine Neuprofilierung vorgesehen. Die genaue Lage der Winterquartiere wurde im Rahmen der faunistischen Übersichtsbegehungen nicht erfasst.

Bei einer Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Winterruhe der Eidechsen zwischen April und Oktober kann eine Tötung der Tiere an diesen Ruhestätten ausgeschlossen werden (V1). Um eine mögliche Inanspruchnahme von bisher genutzten Winterquartieren sowie von Fortpflanzungshabitaten zu kompensieren, sollten in die Erde eingelassene Steinriegel oder Totholzstapel angelegt werden, die von den Tieren unter anderem als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können (V3).

Auch die Betreuung der Maßnahmen durch eine fachliche Bauleitung vor Ort sichert eine größtmögliche Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (V2). Hierdurch können bei den Bauarbeiten auftauchende Quartiere gesichert werden.

Zusammenfassende Bewertung Betroffenheit der Zauneidechse

Eine Beeinträchtigung der an der Böschung vorkommenden Zauneidechsen durch die Baumaßnahmen zu Errichtung der Retentionsmulde können nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher sind zum Schutz der Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und entsprechend umzusetzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zauneidechsenpopulation ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten, da im Umfeld weitere Vorkommen existieren. Über die genaue Populationsgröße liegen jedoch keine Aussagen vor. Die Vorkommen an der Bahnlinie und in den angrenzenden Gärten waren nicht Gegenstand der faunistischen Untersuchungen.

Durch die baulichern Eingriffe können insbesondere die Störung der Tiere und eine Tötung von Individuen im Winterquartier nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher zielen die zu ergreifenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insbesondere auf den Schutz der Eidechsen im Winterquartier und die Aufwertung der Habitate zur Pufferung möglicher Störungen.

Durch die im folgenden zusammengefassten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die möglichen Beeinträchtigungen der Zauneidechse durch die Errichtung der Retentionsmulde weitgehend ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Durchführung der Bauarbeiten mit Bodenaustausch und Neuprofilierung außerhalb der Winterruhe der Zauneidechsen im Zeitraum März/ April bis Oktober

V2: Ökologische Baubegleitung während der Durchführung der Baumaßnahmen am Böschungsfuß zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

V3: Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form mindestens 5 von Steinriegeln und/ oder Holzstapel von 1,5m² Größe und 1m Höhe. Die Strukturen sollten nach aktuellen fachlichen Standards in den Boden 0,5m eingelassen werden, um den Tieren optimale Versteckmöglichkeiten zu bieten.